

## **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2012**

### **TOP 1**

#### **Bürgerfragestunde**

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

### **TOP 2**

#### **Kindergartenangelegenheiten**

##### **- Neuer Kindergartenvertrag zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und der Gemeinde Baidt**

#### **Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:**

In der Gemeinde Baidt gibt es neben den Kindergärten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie „Regenbogen“ (kommunale Trägerschaft), noch den Waldorfkindergarten (freie Trägerschaft) und den Kindergarten „St. Martin“ (kirchliche Trägerschaft). Der Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens „St. Martin“ ist seit dem Jahr 2004 folgendermaßen geregelt:

Bei der Abrechnung der nicht gedeckten Betriebskosten leistet die bürgerliche Gemeinde einen Mindestzuschuss in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben.

An den nach Abzug der Elternbeiträge und diesem Zuschuss in Höhe von 63 % verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben beteiligt sich die Gemeinde mit 76,29 %.

In absoluten Zahlen bedeutet dies einen tatsächlichen Abmangel in Höhe von 95 % - 97 % der anfallenden Kosten.

Der Anteil der katholischen Kirchengemeinde an den Gesamtkosten betrug in den letzten Jahren knapp 10000 € / Jahr.

Der Gemeindetag BW hat den Kommunen zwischenzeitlich ein neues Vertragsmuster über den Betrieb und Förderung kirchlicher Kindergärten zur Verfügung gestellt.

In diesem neuen Vertrag wurde die seit 01.01.2009 geltende Rechtslage auf der Basis des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie Änderungen im Katalog der zustimmungs- und abstimmungsfähigen Angelegenheiten eingearbeitet.

Wie bereits ausgeführt, wird der überwiegende Kostenanteil für den Kindergarten „St. Martin“ von der Gemeinde getragen.

Bei den Gesprächen mit Herrn Fiesel wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass die Diözese auch im neuen Vertragswerk maximal einen Abmangel trägt, der sich an den vergangenen Jahren orientiert.

Auf der Grundlage dieser Zahlen (Abmangel ca. 10000 €/Jahr) wurde dieser Vertrag ausgearbeitet.

In Nachbargemeinden werden teilweise Kindergartenverträge mit geringerem Abmangel abgeschlossen. Herr Fiesel vom Verwaltungszentrum Ravensburg begründet dies damit, dass manche Kirchengemeinden finanziell besser ausgestattet sind bzw. sich mehr Katholiken im Gemeindegebiet befinden.

Bei dem vorgelegten Vertrag handelt es sich um einen Mustervertrag des Gemeindetags der von den meisten Kommunen mit den kirchlichen Trägern abgeschlossen wird.

Fraktionsübergreifend wurde die gute Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde zum Ausdruck gebracht.

#### **Beschluss:**

Dem Kindergartenvertrag zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und der Gemeinde Baidt wird zugestimmt.

### **TOP 3**

#### **Lebensräume für Jung und Alt – Jahresrückblick 2011**

Die für die Gemeinwesenarbeit in den Lebensräumen für Jung und Alt zuständige Frau Bruker teilte mit, dass die Wohnanlage in Baidt insgesamt 28 Wohnungen hat (1 x 1,5 Zi-Whg., 18 x 2 Zi-Whg., 1 x 2,5 Zi-Whg. und 8 x 3 Zi-Whg.).

Im Jahr 2011 wurden 3 Wohnungen neu vermietet. Die interne Nachbarschaftshilfe in der Wohnanlage funktioniert sehr gut. Es gibt eine Gruppe von Bewohnern, die sich in unterschiedlichster Weise sehr aktiv in die Hausgemeinschaft einbringt und sich einerseits in schwierigen Situationen gegenseitig unterstützt, andererseits auch viel Zeit gesellig zusammen verbringt. Auch 2011 gab es wieder vielerlei gemeinsame Aktivitäten u. a. Geburtstagsfeiern, monatlicher Hauskaffee, Vesperabende, Sommerfest mit Grillen, Filmnachmittage, Weihnachtsfeier und Ausflüge. Das Durchschnittsalter der Bewohner beträgt 53 Jahre. Insgesamt wohnen 42 Personen in der Anlage. Die Kosten der Lebensräume werden durch einen sogenannten „Sozialfond“ finanziert. Die größten Ausgabenposten sind die Personalkosten, die Kosten für das Servicezentrum sowie laufende Sachkosten. Die St.-Anna-Hilfe freut sich über jede finanzielle Unterstützung.

### **TOP 4**

#### **Skulpturen in Holz – Vorstellung des Projekts durch Frau Theresia K. Moosherr**

Bürgermeister Buemann teilt mit, dass die Künstlerin Frau Moosherr aus Eichenholz Holzskulpturen mit der Kettensäge herstellt. Es stellt sich die Fragen, ob man als Abschluss der Rekultivierung der B 30 alt solche Holzskulpturen aufstellt. Es könnten 3 dieser Kunstwerke (Wasserhüterinnen) am Ortseingang aufgestellt werden. Für diese Skulpturen müsste man ca. 18.000 € aufwenden, wobei über Sponsoring schon ein Betrag i. H. v. 8.000 € gedeckt ist. Die Künstlerin Frau Moosherr, könnte es sich vorstellen, eine Skulptur als Leihgabe zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Gemeinderats stehen diesem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. Als Kostenobergrenze wurde ein Betrag i. H. v. 4.000 € festgelegt.

## **TOP 5**

### **Bebauungsplan „Abrundung Grünenberg“**

#### **Hier: Vorstellung des Vorentwurfs**

Frau Rottler vom Ingenieurbüro Sieber stellte verschiedene Alternativen zur Bebaubarkeit vor. Die Bruttobaufläche beträgt 8.855 m<sup>2</sup>, die Grundstücke haben eine Größe zwischen 616 m<sup>2</sup> und 685 m<sup>2</sup>. Je nach Alternative können 12 bis 13 Grundstücke ausgewiesen werden. Bei allen Entwürfen erfolgt eine durchgängige Erschließung von der Grünenberg- zur Stöcklisstraße. Die Häuser sollen in Ost-/Westrichtung errichtet werden. Bei der Alternative 3 wurde ein weiteres Grundstück (insgesamt 13) eingeplant. Man war sich einig, diese Alternative weiter zu verfolgen.

#### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt – zu den Konditionen des Baugebiets Voken – einen Kaufvertragsentwurf für das Grundstück gem. Alternative 3 zu erstellen.
2. Einem notwendigen Grundstückstausch wird im Verhältnis 1 : 2 zugestimmt.
3. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist die mögliche Bebauung des Flst. 89/3 festzulegen.
4. Das Büro Sieber wird stufenweise beauftragt, den Bebauungsplan „Abrundung Grünenberg“ bis zum Satzungsbeschluss zu begleiten.

## **TOP 6**

### **Bauanträge**

- a) **Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses Daimlerstraße 25 in Baidt. Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Bifang zur Änderung der Dachneigung**

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Unterschreitung der zul. Dachneigung um 8° wird erteilt.

**b) Bauantrag zur Erweiterung des Wohnhauses Friesenhäusler Straße 37 in Baidt**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung des Wohnhauses, Friesenhäusler Straße 37 wird erteilt.

**c) Bauantrag zum Einbau von 2 Kleinkindgruppen und Umbau der WC-Anlage im Grundschulgebäude Boschstraße 1 in Baidt**

Hauptamtsleiter Plangg teilt ergänzend mit, dass bei diesem Baugesuch nach Aussage des Kreisbrandmeisters keine Bedenken seitens des Brandschutzes bestehen. Darüber hinaus wurde vom Regierungspräsidium Tübingen aus dem Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung ein Betrag i. H. v. 140.000 € bewilligt.

**Beschluss:**

Der Bauantrag wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.

**d) Bauvoranfrage zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses und Abbruch von zwei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Marsweilerstraße 120, in Baidt**

**Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses wird unter der Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch von zwei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden wird erteilt.

**TOP 7**

**Bebauungsplan Bifang**

**a) Vorstellung des Vorentwurfs Zeppelinstraße**

**b) Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bifang“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Bifang beinhaltet nördlich der Zeppelinstraße keine Bebauung. Des weiteren ist entlang der B 30 alt ein Lärmschutzwall eingetragen, der im Zuge der Rekultivierung entfernt wurde. Durch den Bau der Zeppelinstraße konnten weitere Bauflächen erschlossen werden. Diese Bauflächen müssen nun im Rahmen eines Bebauungsplanänderungs- und Erweiterungsverfahrens zur Planreife bzw. als Satzung beschlossen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" wird gemäß § 13a BauGB im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb

des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 130 Teilfläche, 130/1 Teilfläche, 131/1 Teilfläche, 132/1 Teilfläche und 834 (Teilfläche).

Erfordernis der Planung:

- Optimierung vorhandener Erschließungsanlagen.
- mögliche Nachverdichtung durch Rückbau von Lärmschutzeinrichtungen zurückgebauter Straßen.

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der bestehenden Gebäude- und Erschließungsstrukturen
- bedarfsgerechte Anbindung der Grundstücke

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gem. §2a Nr.2 BauGB sowie der Angabe nach §3 Abs.2 Satz2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Durch die Überplanung der Fläche werden 4 Bauquartiere erschlossen. Die von der Gemeinde zur Vermarktung gebracht werden können. Die Planung ergänzt die vorherrschende Gebietsstruktur und die Erschließung ist ohne weiteren Grunderwerb möglich.

Der Planer, Herr Gross, geht zunächst auf die Bebaubarkeit des Grundstück südlich der Zeppelinstraße ein. Dieses Grundstück nimmt eine Sonderstellung ein, da es in die grüne Trasse der B 30 alt hineinragt. An dieser Stelle könnte ein exklusives Baugrundstück entstehen. Trotz erhöhter Gründungskosten ist eine Bebaubarkeit möglich. Die Gebäudehöhe ist über ein flachgeneigtes Satteldach zu beschränken. Da in diesem Bereich zwei Grundstückseigentümer einen Flächenzukauf wünschen, könnte die Bebaubarkeit dieses neuen Grundstücks eingeschränkt werden. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite können weitere 3 Bauplätze ausgewiesen werden. Die Gebäude sollen parallel zur Hangkante erstellt werden. Die Gebäudehöhe beträgt 9 m, die Wandhöhe 4,30 m. Man war sich einig, pro Wohnung 2 Stellplätze zu fordern.

**Beschluss:**

## Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Bifang " und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB). Gemäß § 13a BauGB wird die Änderung des Bebauungsplanes "Bifang " und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 130 Teilfläche, 130/1 Teilfläche, 131/1 Teilfläche, 132/1 Teilfläche und 834 (Teilfläche).

Erfordernis der Planung:

- Optimierung vorhandener Erschließungsanlagen.
- mögliche Nachverdichtung durch Rückbau von Lärmschutzeinrichtungen zurückgebauter Straßen.

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der bestehenden Gebäude- und Erschließungsstrukturen
- bedarfsgerechte Anbindung der Grundstücke

Gemäß § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

## **TOP 8**

### **Vorstellung des Grundstücksmarktberichts mit den aktuellen Bodenrichtwerten der Gemeinde Baidt**

Zusammen mit der Steuerberatungsfirma Wolfgang Weiss hat der Gutachterausschuss der Gemeinde Baidt den Grundstücksmarktbericht erstellt.

Dieser Grundstücksmarktbericht kann in Kürze auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

## **TOP 9**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **a) Busverbindung an die Klosterwiesenschule Baintdt**

Die RAB teilt mit, dass das Unternehmen in den morgendlichen Verkehrsspitzen keine Kapazitäten frei hat, solche Fahrten weder aus Schachen noch aus Sulpach durchzuführen.

#### **b) DFB-Minispielfeld bei der großen Sporthalle**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre das Spielfeld bis 20:00 Uhr zur Verfügung steht. Ab 20:00 Uhr können dann die älteren Fußballbegeisterten das Kleinfeld benutzen. Da es bei der Umsetzung dieser Regelung Schwierigkeiten gibt, wurde beschlossen mit den Wortführern der verschiedenen Gruppen Gespräche zu führen bzw. den Spielbereich mit einer Videokamera zu überwachen.